

# Charta der Spenderrechte

## Präambel

Menschen streben nach einer besseren Gegenwart und Zukunft, einer menschenwürdigen, solidarischen und die Natur achtenden Gesellschaft. Freiwillig Unterstützende helfen konkret, sie ermöglichen mit ihrem Engagement die Verwirklichung von Projekten und Programmen. Diese Charta ist eine freiwillige Selbstverpflichtung gemeinwohlorientierter Organisationen zum fairen und transparenten Umgang mit Spendern sowie eine ausdrückliche Anerkennung ihrer gesetzlich geregelten Rechte.

Diese Charta festigt die einmaligen, gelegentlichen oder regelmäßigen Beziehungen zwischen Spendern sowie den von ihnen geförderten Organisationen. Hierbei werden die Interessen von Spendern durch die in dieser Charta niedergelegten Prinzipien guten Verwaltungshandelns für Zwecke des Gemeinwohls über ihre bestehenden Rechte hinaus wahrgenommen und geachtet. Die Organisationen verstehen sich als Mittler zwischen Gebenden und Empfangenen und als Treuhänder der gegebenen Unterstützung.

Der Deutsche Fundraising Verband (DFRV) empfiehlt allen im Dritten Sektor tätigen Organisationen, diese Charta anzuwenden. Seine Verbandsmitglieder beachten die Charta als verbindlich und tragen zur internen und externen Verbreitung der Charta bei.

Die Charta bezieht sich auf alle Menschen, die gemeinnützige und andere gute Zwecke durch Geld, Sach- und Zeitspenden unterstützen. Alle Personenbezeichnungen dieser Charta beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.

## 1. Freie Entscheidung

Spender entscheiden frei, wem und welchen Zwecken, wie, wann und in welcher Höhe sie ihre Zuwendungen geben.

Ihre Entscheidungen dürfen nicht durch unangemessenen direkten oder indirekten – moralischen oder sozialen - Druck beeinflusst werden.

## **2. Zweckbestimmung**

Jede satzungsgemäße Zweckbestimmung, mit der eine Zuwendung versehen ist, ist für die Organisation verpflichtend. Für den Fall, dass die Einhaltung einer Zweckbestimmung nicht möglich ist, ist die Organisation verpflichtet, schnellstmöglich darauf hinzuweisen.

Spender haben in diesem Fall das Recht

- ihre Zuwendung zurückzuerhalten,
- den Zweck im Rahmen der Möglichkeiten der Organisation umzuwidmen oder aufzuheben,
- die Weiterleitung an eine andere Organisation zu ermöglichen.

## **3. Wahrhafte Informationen**

Spender haben Anspruch auf wahrheitsgemäße, möglichst umfassende und zeitnahe Informationen über die Arbeit der Organisation und deren Ergebnisse.

## **4. Transparenz der Rechnungslegung**

Spender haben Anspruch auf die Einsicht in die Satzung sowie den aktuellen Tätigkeits- und Finanzbericht der Organisation. Dieser wird unaufgefordert öffentlich, mindestens aber auch Anfrage zugänglich gemacht, spätestens 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die im Finanzbericht darzustellende Rechnungslegung muss vollständig und nachvollziehbar sein. Im Finanzbericht weist die Organisation den der Spendenwerbung anzurechnenden Anteil der Werbe- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den durch die Spendenwerbung erzielten Einnahmen und den Ausgaben aus und erläutert, welche Kosten enthalten sind.

## **5. Informationen über die Organisation und die Organe**

Spender haben Anspruch auf Information über die Struktur der Organisation (Satzung, Organigramm, ggf. Leitbild) und die verantwortlichen Personen - insbesondere der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Aufsichtsorgane. Diese Informationen werden veröffentlicht bzw. auf Anfrage zugänglich gemacht.

## **6. Auftreten in der Öffentlichkeit**

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, in welcher Rolle, Funktion und in welchem Auftragsverhältnis ihnen handelnde Personen einer Organisation gegenübertreten.

## **7. Transparenz der Vergütung**

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, nach welchem Modell Fundraiser in den Organisationen bzw. diejenigen die als Dienstleister auftragsgemäß entsprechend tätig werden, vergütet werden. Sofern erfolgsabhängige Entgeltbestandteile gezahlt werden, ist deren prozentualer Anteil an der Gesamtvergütung zu belegen.

## **8. Umgang mit Spenderdaten**

Spender haben Anspruch darauf, zu erfahren, aus welcher Quelle ihre Adressdaten stammen, was über sie in den Datenbanken der Organisation gespeichert ist und wie diese Informationen organisationsintern verwendet werden.

Sie haben Anspruch darauf, dass Datensicherheit und Datenschutz in der Organisation gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Spender haben Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Sperrvermerke werden von den Organisationen dokumentiert und befolgt.

## **9. Umgang mit Anliegen und Beschwerden**

Spender haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen und Beschwerden, welche die Arbeit der Organisation betreffen, sorgfältig bearbeitet werden und sie in angemessener Zeit Auskunft erhalten.

+++

Verabschiedet am 20. April 2012 durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Fundraising Verbandes in Berlin